

# Lubmin-Brandov Gastransport

## Veröffentlichung nach Art. 29 und 30 Regulation (EU) 2017/460 (NC Tariffs)

TAR NC	Beschreibung	Information bzw. Link
<b>Informationen zur Veröffentlichung vor der Jahresauktion (Tarifjahr 2026)</b>		
Art. 29 (a)	Informationen zu festen Standardprodukten (Reservepreise, Multiplikatoren, Saisonale Faktoren, etc.)	<p><a href="#">Link auf das Preisblatt</a></p> <p>Zur Begründung für die Höhe der Multiplikatoren verweist LBTG auf den Beschluss der Bundesnetzagentur BK9-24/612 (Festlegung „MARGIT 2026“).</p>
Art. 29 (b)	Informationen zu unterbrechbaren Standardprodukten (Reservepreise und eine Bewertung der Wahrscheinlichkeit einer Unterbrechung)	<p><a href="#">Link auf das Preisblatt</a></p> <p>Die Bundesnetzagentur hat in Anlage I ihres Beschlusses BK9-24/612 (Festlegung „MARGIT 2026“) die Höhe des an den Kopplungspunkten anzuwendenden Abschlags für unterbrechbare Kapazität festgelegt. Die Methodik zur Berechnung dieser Abschläge wird in Abschnitt 7 der Festlegung MARGIT 2026 beschrieben.</p> <p>Die Methodik zur Berechnung des Abschlags für unterbrechbare Kapazität an anderen als Kopplungspunkten, unter anderem Speicherpunkten, hat die Bundesnetzagentur im Beschluss BK9-18/608 (Festlegung „BEATE 2.0“,) festgelegt.</p>

# Lubmin-Brandov Gastransport

## Veröffentlichung nach Art. 29 und 30 Regulation (EU) 2017/460 (NC Tariffs)

Informationen zur Veröffentlichung vor der nächsten Tarifperiode (Tarifjahr 2026)		
Art. 30 (1)(a)	Informationen zu den in der angewandten Referenzpreismethode verwendeten Parametern	Alle genutzten Eingangsparameter (insb. Kapazitätsprognosen) sind im <u>vereinfachtem Entgeltmodell</u> enthalten.
Art. 30 (1) a) i)	die technische Kapazität an den Ein- und Ausspeisepunkten und die damit verbundenen Annahmen	Diese Angabe ist für das Briefmarkenmodell ohne Relevanz, da es sich hierbei um keinen Eingangsparameter für die Referenzpreismethode handelt.
Art. 30 (1) a) ii)	die prognostizierte Kapazität an den Ein- und Ausspeisepunkten und die damit verbundenen Annahmen	Prognostizierte kontrahierte Kapazität an den Einspeisepunkten im Trading Hub Europe-Marktgebiet: 127.882.372 kWh/h Prognostizierte kontrahierte Kapazität an den Ausspeisepunkten im Trading Hub Europe-Marktgebiet: 316.144.750 kWh/h Zugrundeliegende Kapazitätsprognose Die Ermittlung der Netzentgelte erfolgt unter Anwendung einer Prognose der im Kalenderjahr 2026 gebuchten Kapazitäten unter Berücksichtigung der folgenden Methode. Hierbei wurden die folgenden Gruppen von Netzpunkten unterschieden: A) Grenzübergangspunkte sowie Speicher- und Netzanschlusspunkte: Die punkt- und richtungsscharfe Prognose der Höhe der Transportbuchungen (inkl. der Verteilung auf die unterschiedlichen Kapazitätsprodukte und Vertragslaufzeiten) erfolgte auf Basis verschiedener Eingangsparameter (u. a. Transportbuchungen und Allokationen der letzten drei Jahre) mit Hilfe von Zeitreihenanalyse sowie die Berücksichtigung bereits gebuchter Transportbuchungen. Die Ermittlung der Kapazitätsprognose der Virtual Interconnection Points (VIP) erfolgt in Abstimmung mit allen am VIP beteiligten Netzbetreibern und berücksichtigt ebenfalls die historischen Transportbuchungen sowie Allokationen. B)
Art. 30 (1) a) iii)	die Menge und Richtung des Gasflusses an Ein- und Ausspeispunkten und die damit verbundenen Annahmen, wie z.B.	Diese Angabe ist für das Briefmarkenmodell ohne Relevanz, da es sich hierbei um keinen Eingangsparameter für die Referenzpreismethode handelt.

Stand 02.12.2025

Die Gültigkeit individueller Verträge sowie der aktuellen AGB und EGB wird durch Inhalte dieser Veröffentlichung nicht beeinflusst.

\*zum Zeitpunkt der Entgeltberechnung lag der LBTG noch kein Beschluss zum Kostenantrag für die vierte Regulierungsperiode vor, daher werden dazu keine Angaben veröffentlicht

# Lubmin-Brandov

## Gastransport

### Veröffentlichung nach Art. 29 und 30 Regulation (EU) 2017/460 (NC Tariffs)

	Angebots- und Nachfrageszenarien für den Gasfluss zu Spitzenzeiten	
Art. 30 (1) a) iv)	eine ausreichend detaillierte Darstellung der Fernleitungsnetzstruktur	Diese Angabe ist für das Briefmarkenmodell ohne Relevanz, da es sich hierbei um keinen Eingangsparameter für die Referenzpreismethode handelt.
Art. 30 (1) a) v)	zusätzliche technische Informationen zum Fernleitungsnetz, wie Länge und Durchmesser der Pipelines und Leistung der Verdichterstationen	Diese Angabe ist für das Briefmarkenmodell ohne Relevanz, da es sich hierbei um keinen Eingangsparameter für die Referenzpreismethode handelt.
Art. 30 (1)(b)(i)	Informationen zu den zulässigen Erlösen	Die prognostizierten zulässigen Erlöse der LBTG für 2026 betragen: 8.796.007 €.
Art. 30 (1)(b)(ii)	Informationen zu den Änderungen der zulässigen Erlöse	Die Erhöhung der zulässigen regulierten Erlöse im Vergleich zum Jahr 2025 ist auf eine veränderte Zuordnung von regulierten Assets zurückzuführen.
Art. 30 (1)(b)(iii) (1)	Informationen zu den folgenden Parametern: Typen des regulierten Anlagevermögens und ihr Gesamtwert, Kapitalkosten, Investitionsausgaben, operative Ausgaben, Anreizmechanismen und Effizienzziele, Inflationsindizes*	Gesamtwert des regulierten Anlagevermögens im Kostenbasisjahr 2020: 44.335.080 € Typen des regulierten Anlagevermögens (vgl. Anlage 1 der GasNEV): I. Allgemeine Anlagen II. Gasbehälter III. Erdgasverdichteranlagen IV. Rohrleitungen/ Hausanschlussleitungen V. Mess-, Regel- und Zähleranlagen VI. Fernwirkanlagen

Stand 02.12.2025

Die Gültigkeit individueller Verträge sowie der aktuellen AGB und EGB wird durch Inhalte dieser Veröffentlichung nicht beeinflusst.

Seite 3 von 8

\*zum Zeitpunkt der Entgeltberechnung lag der LBTG noch kein Beschluss zum Kostenantrag für die vierte Regulierungsperiode vor, daher werden dazu keine Angaben veröffentlicht

# Lubmin-Brandov

## Gastransport

### Veröffentlichung nach Art. 29 und 30 Regulation (EU) 2017/460 (NC Tariffs)

	<p>EK: 5,07%; FK: 2,03%</p> <p>Die Methode zur Berechnung der Kapitalkosten ist in §§ 6-8 GasNEV festgelegt.</p>
	<p>Die Investitionsausgaben bestimmen sich nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagegutes. In der deutschen Anreizregulierung ist keine Neubewertung des Anlagegutes vorgesehen. Die Anlagegüter werden nach § 6 Abs. 5 GasNEV linear abgeschrieben. Die Abschreibungsdauer ist in Anlage 1 GasNEV vorgegeben.</p> <p>Abschreibungszeiträume und -beträge für Anlagetypen im Kostenbasisjahr 2020:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>I. Allgemeine Anlagen: 3-70 Jahre (keine Abschreibung für Grundstücke), Betrag im Kostenbasisjahr 2020: 16.236 €</li> <li>II. Gasbehälter: 45-55 Jahre, Betrag im Kostenbasisjahr 2020: 0 €</li> <li>III. Erdgasverdichteranlagen: 20-60 Jahre, Betrag im Kostenbasisjahr 2020: 159.297 €</li> <li>IV. Rohrleitungen/ Hausanschlussleitungen: 30-65 Jahre, Betrag im Kostenbasisjahr 2020: 1.165.039 €</li> <li>V. Mess-, Regel- und Zähleranlagen: 8-60 Jahre, Betrag im Kostenbasisjahr 2020: 3.936 €</li> </ul> <p>Fernwirkanlagen: 15-20 Jahre, Betrag im Kostenbasisjahr 2020: 0 €</p>
	<p>Betriebskosten des Kostenbasisjahres 2020: 1.031.227 € (operative Ausgaben)</p>
	<p>Die deutschen Fernleitungsnetzbetreiber unterliegen dem System der Anreizregulierung gemäß den Vorgaben der ARegV, §§ 12-16 regeln hierbei Anreizmechanismen und Effizienzziele.</p>

Stand 02.12.2025

Die Gültigkeit individueller Verträge sowie der aktuellen AGB und EGB wird durch Inhalte dieser Veröffentlichung nicht beeinflusst.

\*zum Zeitpunkt der Entgeltberechnung lag der LBTG noch kein Beschluss zum Kostenantrag für die vierte Regulierungsperiode vor, daher werden dazu keine Angaben veröffentlicht

# Lubmin-Brandov Gastransport

## Veröffentlichung nach Art. 29 und 30 Regulation (EU) 2017/460 (NC Tariffs)

	<p>Der Erlösobergrenze eines Netzbetreibers, die für die Regulierungsperiode (5 Jahre) bestimmt wird, liegen die Kosten zu Grunde, welche im Basisjahr (Jahr 3 vor der neuen Regulierungsperiode) beim Netzbetreiber entstanden und von der Regulierungsbehörde geprüft sind. Des Weiteren wird ein Effizienzvergleich zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern durchgeführt und auf Basis deren Aufwands- und Strukturparameter unternehmensindividuelle Effizienzwerte ermittelt. Etwaige Ineffizienzen sind über die Dauer einer Regulierungsperiode abzubauen.</p> <p>Ebenfalls berechnet die Regulierungsbehörde einen generellen sektoralen Produktivitätsfaktor, der für alle Fernleitungsnetzbetreiber einheitlich zur Anwendung kommt.</p> <p>Der generelle sektorale Produktivitätsfaktor für die vierte Regulierungsperiode wurde auf 0,87% (Aktenzeichen BK4-22-085) festgelegt.</p> <p>Der individuelle Effizienzwert der LBTG beträgt 100 %.</p>
	<p>Der zur Bestimmung der zulässigen Erlöse 2026 verwendete Inflationsindex (t-2) beträgt: VPI 2024: 119,3 (+2,2% ggü. Vorjahr).</p> <p><a href="https://www.destatis.de">https://www.destatis.de</a></p>
Art. 30 (1)(b)(iv,v)	<p>Informationen zu den zulässigen Erlösen aus Fernleitungsentgelten inklusive Kennzahlen zu Kapazitäts-/Arbeitsaufteilung, Entry-Exit-Split und Aufteilung nach systeminterner/systemübergreifender Nutzung</p> <p>Zulässige Erlöse der LBTG aus Fernleitungsentgelten 2026 betragen: 8.817.712 €</p> <p>Kapazitäts-/ Arbeitsaufteilung: 100% Kapazitätsentgelte</p> <p>Entry-Exit-Split für THE:</p> <p>28,8 % Einspeisung</p> <p>71,2 % Ausspeisung</p>

# Lubmin-Brandov

## Gastransport

### Veröffentlichung nach Art. 29 und 30 Regulation (EU) 2017/460 (NC Tariffs)

		Aufteilung nach systeminterner/ systemübergreifender Nutzung im Marktgebiet THE: 92,04 % Systeminterne Nutzung 7,96 % Systemübergreifende Nutzung.  Im Zusammenhang mit der Konsultation nach Art. 26 NC TAR wurde der Kostenzuweisungstest von der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Die Ergebnisse einschließlich einer Bewertung wurden im Wege der Festlegungsverfahren REGENT 2026 für das Marktgebiet Trading Hub Europe (BK9-23/610) auf den Internetseiten der BNetzA veröffentlicht.
Art. 30 (1)(b)(vi)	Informationen zum Ausgleich des Regulierungskontos in der vergangenen Entgeltperiode	<p>Tatsächliche erzielte, regulierte Erlöse aus Fernleitungsdiendienstleistungen 2024: <b>4.273.922 €</b></p> <p>Der Saldo des Regulierungskontos des abgeschlossenen Geschäftsjahres 2024 wird zum 31.12.2025 festgestellt, beantragt und in gleichmäßigen Raten – inklusive Verzinsung – über drei Kalenderjahre ausgeglichen. Die Verteilung beginnt jeweils im übernächsten Jahr nach Antragstellung. Entsprechend der Antragstellung zum 31.12.2025 ist der oben aufgeführte Wert als vorläufig zu betrachten.</p> <p>Regulierungskonto-spezifische Anreizmechanismen bestehen im deutschen Regulierungssystem nicht.</p>
Art. 30 (1)(b)(vii)	Information zur beabsichtigten Nutzung des Auktionsaufschlags	<p>Auktionserlöse werden auf dem Regulierungskonto nach §5 ARegV verbucht. Dieses Vorgehen entfaltet somit eine entgelmindernde Wirkung in den Jahren in denen das Regulierungskonto ausgeglichen wird.</p> <p>Entsprechend den Ausführungen der BNetzA im Hinweispapier für Fernleitungsnetzbetreiber zur Veröffentlichung von Entgelten gemäß Art. 29, 31 und 32 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 („NC TAR“) zum 06.06.2025 werden davon</p>

Stand 02.12.2025

Die Gültigkeit individueller Verträge sowie der aktuellen AGB und EGB wird durch Inhalte dieser Veröffentlichung nicht beeinflusst.

\*zum Zeitpunkt der Entgeltberechnung lag der LBTG noch kein Beschluss zum Kostenantrag für die vierte Regulierungsperiode vor, daher werden dazu keine Angaben veröffentlicht

# Lubmin-Brandov

## Gastransport

### Veröffentlichung nach Art. 29 und 30 Regulation (EU) 2017/460 (NC Tariffs)

		abweichend die bereits erzielten Auktionsaufschläge für das Jahr 2026 entgeltmindernd angesetzt, die auf Grundlage einer bestmöglichen Schätzung etwa aufgrund von gesicherten Erkenntnissen z.B. aus vorangegangenen Jahresauktionen prognostiziert werden kann.
Art. 30 (1)(c)	Informationen zu Fernleitungs-System-dienstleistungsentgelten und ihrer Berechnung	<p>Die Bundesnetzagentur hat im Rahmen der Festlegung REGENT 2026 die Anwendung einer Briefmarke im Marktgebiet Trading Hub Europe bestimmt. Hiernach sind die Erlöse aus Fernleitungsentgelten durch die für das Kalenderjahr prognostizierten Kapazitäten der Ein- und Ausspeisepunkte zu dividieren.</p> <p>LBTG wendet keine Arbeitsentgelte an.</p> <p>Zu den Systemdienstleistungen gem. Beschluss der Bundesnetzagentur BK9-23/610 (Festlegung REGENT 2026) zählen der Messstellenbetrieb, die Messdienstleistung, sowie das Nominierungsersatzverfahren nach §15 Abs. 3 GasNZV. Die Tarife für die Systemdienstleistungen mit Gültigkeit ab dem 01.01.2026 findet sich im veröffentlichten Preisblatt.</p>
Art. 30 (2)(a)	Informationen zu Änderungen der Fernleitungsentgelten	<p>Die Briefmarke des Marktgebiets Trading Hub Europe steigt im Jahr 2026 im Vergleich zum Jahr einheitlichen Entgelt in 2025 um 0,35 €/(kWh/h)/a. Diese Änderung basiert auf regelmäßigen Entgeltanpassungen unter Berücksichtigung von Veränderungen der Eingangsparameter Erlösobergrenzen und Kapazitätsprognosen der beteiligten Fernleitungsnetzbetreiber. Die aktuelle Entgeltsteigerung lässt sich insbesondere auf eine geringere Kapazitätsprognose zurückführen.</p> <p>Zur Erfüllung der Veröffentlichungspflicht wurde analog zum bisherigen Vorgehen der BNetzA (vgl. Anlage 5 der Festlegung REGENT 2026) die Entwicklung der Entgelte bis zum Ende der Regulierungsperiode indikativ prognostiziert. Hiernach wäre mit einem Anstieg des Entgeltes im Jahr 2027 zu rechnen. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die</p>

Stand 02.12.2025

Die Gültigkeit individueller Verträge sowie der aktuellen AGB und EGB wird durch Inhalte dieser Veröffentlichung nicht beeinflusst.

Seite 7 von 8

\*zum Zeitpunkt der Entgeltberechnung lag der LBTG noch kein Beschluss zum Kostenantrag für die vierte Regulierungsperiode vor, daher werden dazu keine Angaben veröffentlicht

# Lubmin-Brandov

## Gastransport

### Veröffentlichung nach Art. 29 und 30 Regulation (EU) 2017/460 (NC Tariffs)

		Berechnungen von aktuell nur sehr schwer zu prognostizierenden Annahmen abhängig sind. Entsprechend sind die Berechnungen als rein indikativ zur Erfüllung der Veröffentlichungspflichten anzusehen. Für die Inflation wurde auf die von der BNetzA genannten Werte im Dokument „Hinweise für Fernleitungsnetzbetreiber zur Veröffentlichung von Entgelten gemäß Art. 29, 31 und 32 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 zum 06.06.2025“ abgestellt. Bezuglich des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors wurde für die vierte Regulierungsperiode der von der BK 4 festgelegte Wert von 0,87% verwendet (Aktenzeichen BK4-22-085).  Weitere Annahmen zur Entwicklung der prognostizierten Kapazitäten sowie der jährlichen Entwicklung der zulässigen Erlöse können direkt vom Anwender im Modell getroffen werden.
Art. 30 (2)(b)	Informationen zum im Tarifjahr 2026 verwendeten Referenzpreismodell inkl. vereinfachtem Entgeltmodell	<a href="#">Vereinfachtes Entgeltmodell</a>

Stand 02.12.2025

Die Gültigkeit individueller Verträge sowie der aktuellen AGB und EGB wird durch Inhalte dieser Veröffentlichung nicht beeinflusst.

Seite 8 von 8

\*zum Zeitpunkt der Entgeltberechnung lag der LBTG noch kein Beschluss zum Kostenantrag für die vierte Regulierungsperiode vor, daher werden dazu keine Angaben veröffentlicht